



Pfäffikon, 27. Juni 2024

Aufsichtsbeschwerde Schule Pfäffikon

Sehr geehrter Herr Metschli,

nach der Analyse der Fragen und Antworten nach Gemeindegesetz Art 17 an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 zur Schule bitten wir Sie, folgende Punkte abzuklären.

Die Fragen und Antworten sind seit dem 21. Juni 2014 unter dem folgenden Link abrufbar:
<https://www.pfaeffikon.ch/wp-content/uploads/2024/06/240608-grb-anfrage-schule-2.pdf>

1. Frage / Antwort 4

... Diese Nachricht könnte als Kündigung verstanden werden. ...

In der E-Mail steht: ... Wir sehen uns deshalb gezwungen, dass Arbeitsverhältnis mit dir aufzulösen.

...

Nachzulesen im ZO (Zürcher Oberländer), 18. April 2024, siehe Anhang ZO-2024-04-18.pdf.

Bitte klären Sie ab, ob es sich bei der E-Mail mit diesem Wortlaut um eine Kündigung handelt oder nicht. Handelt es sich dabei um eine Willensäusserung der Schulführung, das Arbeitsverhältnis aufzulösen?

2. Frage / Antwort 4

... zog der Leiter Bildung auch eine Kündigung unter Verletzung der Verfahrensvorschriften in Betracht. ...

Der Lehrer war zu diesem Zeitpunkt (12. Feb. 2024) krankgeschrieben und die Kündigung wurde ausgesprochen, nicht nur in Betracht gezogen.

Bitte klären Sie ab, ob hierbei gegen OR Art. 336c (Kündigung zur Unzeit), oder ein ähnliches für Arbeitsverträge an Schulen geltendes Gesetz verstossen wurde.

3. Frage / Antwort 4

... Es ist davon auszugehen, dass die Lehrperson das E-Mail direkt oder über Dritte den Medien zur Verfügung gestellt hat.

Diese Äusserung wurde an der Gemeindeversammlung verlesen, ohne dass die Lehrperson sich dazu äussern konnte.

Bitte prüfen Sie, ob die Schulführung einen juristisch belastbaren Beweis für diese Äusserung vorlegen kann und ob eine solche Äusserung an einer Gemeindeversammlung statthaft ist.

4. Frage / Antwort 4

... hätte die Lehrperson von der Schulpflege angehört werden müssen. ...

Wurde auch in diesem Fall gegen ein Gesetz verstossen? Wenn ja, gegen welches? Verstösst die ganze Art und Weise der Kündigung nicht gegen die Fürsorgepflicht gemäss OR 328 oder ein ähnliches Gesetz?

5. Frage / Antwort 5

... Die Schulpflege entschloss sich... (ganzer letzter Abschnitt)

In der Antwort wird nicht erwähnt, dass Herr Guido Santner als Mitglied der Schulpflege die Untersuchung führt. Dies ist der Medienmitteilung von Herrn Hanspeter Hugentobler am 25. Mai 2024 im ZO zu entnehmen, siehe Anhang ZO-2024-05-25.pdf. Des Weiteren wird die Untersuchung von der Anwaltskanzlei Rudin Cantieni unterstützt. Dieselbe Firma sowie die Firma kompassus gmbh haben die Schule im Fall beraten. Beide Firmen haben dieselben Miteigentümer, siehe Anhang SHAB-2017-12-21-03958003.pdf und SHAB-2024-01-18-HR02-1005937424.pdf.

Wir erhielten im Vorfeld von unabhängiger juristischer Seite folgende Einschätzung:
Wenn man jemandem Befangenheit und Interessenkollision erklären müsste, wäre das hier ein Musterbeispiel.

Bitte beurteilen Sie, inwiefern diese Vorgehensweise als vertrauensbildende Massnahme in der gegenwärtigen Situation geeignet ist.

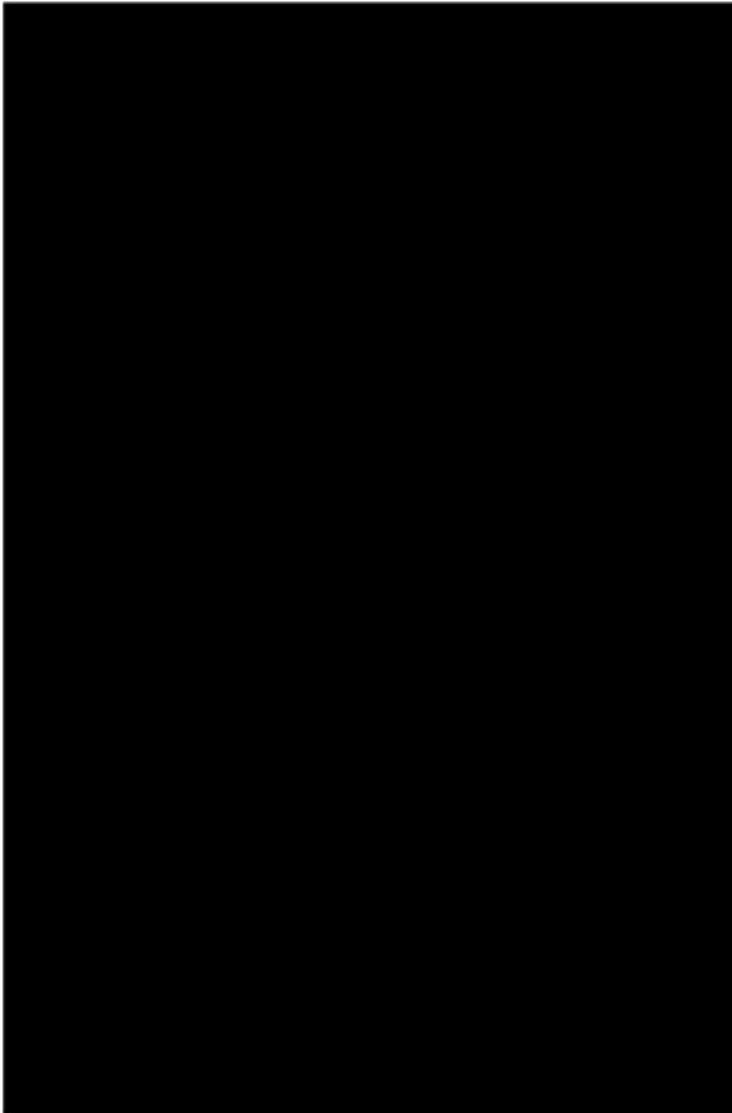
Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 26. Juni 2024, welches damit gegenstandslos wird.

Beschwerdeführende sind die unterzeichnenden Personen. Sie bestimmen als Vertreter für diese Aufsichtsbeschwerde und als Kontaktperson:



Vielen Dank für die Klärung der oben genannten Punkte. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Anhänge:

- ZO-2024-04-18.pdf
- ZO-2024-05-25.pdf
- SHAB-2017-12-21-03958003.pdf
- SHAB-2024-01-18-HR02-1005937424.pdf